ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERPARKER PKW

A. Besondere Vertragsbedingungen bei Nutzung des Online-Systems

Sofern der Mieter von den Stadtwerken ein Vertragsangebot über einen Stellplatzmietvertrag über deren Online-System anfordert, gelten die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen:

I. Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden (Mieter), ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mietvertrag) zu unterbreiten.

II. Durch Betätigen des Buttons **„kostenpflichtigen Vertrag abschließen“** gibt der Mieter ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab.

III. Die Stadtwerke sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Vertragsbestätigung anzunehmen.

IV. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, für den Mieter in der Vertragsbestätigung bestimmten Parkierungsanlage für die Einstelldauer (**Mietzeit**) einen Stellplatz gegen Zahlung des in der Vertragsbestätigung genannten Mietzinses (**Parkentgelt**) zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in der Vertragsbestätigung vereinbarten Parkierungsanlage, besteht nicht.

B. Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz (**Parkierungsanlage**) an den Kunden (**Mieter**) nach Maßgabe des Dauermietvertrages und nachfolgender Bedingungen, die der Mieter anerkennt.

2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetze die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Schloßring 50, 21423 Winsen, Email info@stw-winsen.de, Tel. +49 (0) 4171 7999-0.

II. Parkentgelt – Mietzeit – Umsatzsteueränderung – Rechnungsgebühren – Überweisungsgebühr – Rücklastschriftgebühr – Parkentgeltänderung – Zahlungsverzug—Zugangsmedium – Öffnungszeiten

1. Der Mietzins (Parkentgelt) bestimmt sich nach der Dauer, für die der Mieter einen Stellplatz anmietet (Mietzeit).

2. Das Parkentgelt ist nach Maßgabe des Dauermietvertrages auf Kosten des Mieters an die Stadtwerke zu entrichten.

3. Falls nach dem Umsatzsteuergesetz ein anderer Steuersatz als der im Zeitpunkt des Abschlusses des Dauermietvertrages anzuwenden ist (Umsatzsteueränderung), kann jede Partei einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, ist § 287 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden.

4. Dem Mieter wird der Dauermietvertrag übergeben; zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages entweder eine Dauermietrechnung oder Monatsrechnungen auf elektronischem Weg bereitgestellt.

5. Im Falle einer Rücklastschrift hat der Mieter pro Rücklastschrift die jeweilige Rücklastschriftgebühr inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer an die Stadtwerke zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten oder weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Die Stadtwerke prüfen in regelmäßigen Abständen ob die Miete noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Bei einer Änderung setzt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Mieter die Höhe der künftig zu zahlenden Miete mit.

7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunktfällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

7.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

7.3. Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

8. Alle dem Mieter überlassenen **Zugangsmedien** sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Das Zugangsmedium wird an einem bei Abschluss des Dauermietvertrages von den Stadtwerken zu benennenden Ort für den Mieter zur Abholung hinterlegt und ist von diesem von dort auf eigene Kosten und eigene Gefahr abzuholen. Nach Wahl der Stadtwerke wird das Zugangsmedium auf dem Postweg an den Mieter versendet.

Für die Stadtwerke gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die Stadtwerke sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.

9. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** in die Parkierungsanlage verbracht oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einstellzeiten vereinbart.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen

Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.

3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet

- die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen
- unnötiges laufenlassen des Motors
- das Abstellen von Fahrzeugen mit verkehrsunsicherem Zustand
- der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
- die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
- die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
- das Rauchen (in geschlossenen Parkierungsanlagen) und die Verwendung von Feuer,
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
- das Verteilen von Werbematerial,
- das Befahren mit Kfz über 3,5 t, mit landwirtschaftlichen Kfz und mit militärischen Kfz über 3,5 t. 5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung von den Stadtwerke – Selbstbeteiligung – Ausschluss fristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haften die Stadtwerke für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Die Stadtwerke haften demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.

Die Stadtwerke haften für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Außer bei einer Haftung für Personenschäden sowie für Pflichtverletzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungs-anlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, etc.) bei den Stadtwerken unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Stadtwerke den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von den Stadtwerken aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

V. Leistungsverweigerungsrecht der Stadtwerke

Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete sind die Stadtwerke berechtigt, dem Mieter den Zugang zu dessen Stellplatz zu verweigern bis der Mieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke erfüllt.

VI. Vertragsdauer – Kündigung – Vermieterwechsel – Datenschutzrechtliche Einwilligung – Räumung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Monaten (monatliche Abrechnung) bzw. 12 Monaten (jährliche Abrechnung). Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Monat (monatliche Abrechnung) bzw. 12 Monate (jährliche Abrechnung), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf schriftlich (inkl. E-Mail) gekündigt wird.

2. Leiten die Stadtwerke ihr Recht zur Vermietung von Stellplätzen aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z. B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter unabhängig von vorstehenden Ziff. 1 und 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Mieters wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind hierbei ausgeschlossen.

3. Wird die Parkierungsanlage unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Hauptvertrages von einem Dritten weiterbetrieben (neuer Betreiber), können die Stadtwerke den Vertrag mit dem Mieter mit Wirkung zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages auf den neuen Betreiber der Parkierungsanlage übertragen (Vermieterwechsel); vorstehende Ziff. 3 bleibt unberührt. Der Mieter erklärt sich mit diesem Recht zur Übertragung des Mietverhältnisses und der damit verbundenen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, amtliches Kennzeichen seines Fahrzeugs sowie Vertrags- und Abrechnungsdaten an den neuen Betreiber ausdrücklich einverstanden. Ergänzend gelten die Datenschutzbestimmungen in nachstehender Ziff. IX. Machen die Stadtwerke von ihrem Recht zur

Übertragung des Mietverhältnisses Gebrauch, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag unabhängig von vorstehenden Ziff. 1 und 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen.

4. Unabhängig von vorstehenden Ziff. 1-4 ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Stadtwerke ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.

5. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so sind die Stadtwerke nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

6. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen sind die Stadtwerke berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

7. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

VII. Hinweise

1. Dem Mieter wird von den Stadtwerken je gemietetem Stellplatz ein Zugangsmedium zur Verfügung gestellt.

2. Bei Diebstahl oder sonstigem Verlust sowie bei einer vom Mieter zu vertretenden Funktionsbeeinträchti-gung (insbesondere der digitalen Lesbarkeit) des Zugangsmediums kann der Mieter kostenpflichtig (25,- €) ein Ersatzmedium bei den Stadtwerken erwerben. Bei einer von den Stadtwerken zu vertreten-den Funktionsbeeinträchtigung (bspw. durch Beschädigung oder Änderungen an der Parkabfertigungs-anlage) erhält der Mieter kostenlosen Ersatz von den Stadtwerken. Ist kein Zugangsmedium mehr erforderlich, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche oder Rechte gegenüber der Stadtwerke geltend machen.

3. Der Mietvertrag kann gemäß der Allgemeinen Einstellbedingungen für Dauerparker auf einen neuen Betreiber der Parkierungsanlage übertragen werden (Vermieterwechsel).

4. Ergänzend gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker der Stadtwerke, deren Erhalt der Mieter mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Datenschutzerklärung ist in Ziffer A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker enthalten ebenso wie sonstige daten-schutzrechtliche Hinweise.

VIII. Gerichtsstandsvereinbarung – Änderungen der Einstellbedingungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von den Stadtwerke, mithin Winsen (Luhe), vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

2. Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn die Stadtwerke dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (Zustimmungsfiktion).

IX. Datenschutz

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Schloßring 50, 21423 Winsen (Luhe)/Telefon: 04171-7999-0/E-Mail-Adresse: info@stw-winsen.de /www.stw-winsen.de

2. Der Datenschutzbeauftragte des Vermieters steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Schloßring 50, 21423 Winsen (Luhe)/Telefon: 04171-7999-450/E-Mail-Adresse: datenschutz@stw-winsen.de zur Verfügung.

3. Der Vermieter verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Angaben zur Mietdauer, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen

a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Dauermietvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus der Straßenverkehrsordnung sowie anderer handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c. Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO

d. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

e. Der Kunde kann dem Vermieter die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke von Direktwerbung und Marktforschung widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Kunde dem Vermieter vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungs- oder IT Dienstleister, oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), aus- schließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direkt- werbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Vermieters an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Ver- tragsende hinaus.

9. Der Kunde hat gegenüber dem Vermieter Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS- GVO)

10. Im Rahmen des Dauermietvertrages müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 4.) bereitstellen, die für den Abschluss des Dauermietvertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Vertragsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energieliefervertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

12. Vermieter und Kunde, falls dieser Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interesse

a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einen Ver- tragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weiterge- ben werden und/oder
b. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Vermieter ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Vermieter wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbei- tung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Ver- trages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Vermieter auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Kunde ge- genüber dem Vermieter aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Vermieter wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Schloß- ring 50, 21423 Winsen (Luhe)/Fax-Nr.: 04171-7999-720/ E-Mail-Adresse: datenschutz@stw-winsen.de zu richten.

Stand: 04/2024